



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 03/2023)

§ 1 Allgemeines

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Gesellschaften der Micro-Epsilon-Unternehmensgruppe:

- Micro-Epsilon Messtechnik GmbH & Co. KG,
Königbacher Straße 15, 94496 Ortenburg
- Micro-Epsilon Optronic GmbH,
Lessingstraße 14, 01465 Dresden-Langebrück
- Micro-Epsilon Eltrotec GmbH,
Manfred-Wörner-Straße 101, 73037 Göppingen
- INB Vision GmbH,
Brenneckestraße 20, Zenit Technology Park II, 39118 Magdeburg.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB).

(2) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

(3) Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

§ 2 Einhalten gesetzlicher Bestimmungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien (insbesondere BGB, HGB, REACH-VO und RoHS) einzuhalten. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und / oder Richtlinien durch den Lieferanten beziehen. Von uns angeführte Vorschriften und Richtlinien gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Unsere Werknormen und Richtlinien, die Grundlage des Vertrags sind und bei denen ebenfalls der neueste Stand maßgeblich ist, können vom Lieferanten bei Nichtvorliegen jederzeit angefordert werden. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, so ist der Lieferant zusätzlich zur Einhaltung der Hinweise unserer Mitarbeiter zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz verpflichtet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Lieferanten ohne Aufforderung anzugeben. Gefahrstoffe und Gefahrgüter sind entsprechend national und international geltender Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Angaben in den Begleitpapieren haben den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflichten auch durch seine Unterlieferanten. Er haftet für alle Schäden und notwendigen Aufwendungen infolge der Verletzung seiner Pflichten. Sendungen, die aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir dürfen Inhalt und Zustand solcher Sendungen feststellen.

§ 3 Bestellungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden. Anderenfalls sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden.

(2) Lieferabrufe können auch mittels Datenfernübertragung erfolgen.

§ 4 Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er beinhaltet, soweit nicht anders vereinbart, nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen an unseren Sitz (DDP Incoterms 2020) oder an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort (DDP Incoterms 2020). Eine Transportversicherung ist nicht zu berechnen, da wir Selbstversicherer sind.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(4) Wir bezahlen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Anlieferung der Ware beziehungsweise Erbringung und Abnahme der Leistung beziehungsweise vor vollständiger Übergabe vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt werden.

(5) Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen; allerdings können von uns höchstens 5 % als Pauschale geltend gemacht werden. Dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten.

(4) Jede Lieferung muss einen Lieferschein und einen Packzettel enthalten (bei Schiffsversand muss Name und Adresse der Reederei und des Schiffes angegeben werden). Die von uns vorgegebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle sind in allen Dokumenten vollständig anzuführen (insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, in Versandanzeigen, auf Packzetteln und in Frachtbriefen sowie auf der äußeren Verpackung).

(5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder eine evtl. verwirkte Vertragsstrafe; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

§ 6 Qualität, Dokumentation, Ersatzteilverfügbarkeit

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik (einschließlich der zutreffenden DIN-Normen), den Sicherheitsvorschriften, den gesetzlichen Regelungen und den vereinbarten oder zugesicherten technischen Daten (Spezifikationen) entsprechen.
- (2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Für alle Lieferungen führt er eine dokumentierte Warenausgangsprüfung hinsichtlich der für die einwandfreie Funktion notwendigen Merkmale durch. Auf Anforderung durch uns schließt der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, uns darauf hinzuweisen, soweit Waren oder Produkte einer Veralterung unterliegen oder nur eine begrenzte Lebensdauer oder Haltbarkeit aufweisen (insbesondere Lacke, Pasten, Kleber, usw.). Der Lieferant garantiert, dass diese Waren oder Produkte bei Anlieferung noch mindestens 80 % der vom Hersteller gemäß Datenblatt empfohlenen Mindesthaltbarkeit aufweisen. Ist dies nicht der Fall, so können wir die Annahme der Lieferung ablehnen und die Waren oder Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden, sowie Neulieferung verlangen. Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Erkennt der Lieferant, dass seine Lieferungen die vereinbarten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, hat er uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- (5) Beabsichtigt der Lieferant Änderungen an seinen Lieferungen oder deren Herstellprozessen (z. B. Abweichungen von Spezifikation, Material, Maße, Herstellungsmethode, Herstellungsort, Vergabe an Dritte etc.), so sind wir hierüber vor Ausführung der Änderungen schriftlich oder in Textform zu informieren. Änderungen und Änderungswünsche seitens des Lieferanten bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
- (6) Der Lieferant garantiert uns eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, wobei funktionstüchtige vergleichbare oder kompatible Lösungen nach vorheriger Abstimmung mit uns möglich sind.
- (7) Stellt der Lieferant die Lieferung der Ersatzteile ein, so wird er uns unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch mindestens 1 Jahr vor Abkündigung, hierüber informieren und uns die Möglichkeit einer letztmaligen Bestellung („last buy“) einräumen.

§ 7 Mängeluntersuchung

- (1) Eine Rügeobliegenheit unsererseits nach § 377 HGB für nicht offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; der Lieferant verpflichtet sich zur Warenendkontrolle.
- (2) Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder für den Fall offensichtlicher Mängel, gilt unsere Rüge als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 7 Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.

§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns vollumfänglich zu. Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen; die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu. Zu den vom Lieferanten nach § 439 Abs. 2 BGB zu erstattenden Nacherfüllungskosten zählen auch die Kosten zum Auffinden des Mangels sowie Sortierkosten.
- (2) Es gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist.

Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstands.

- (3) In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

§ 9 Beistellung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Bei Vermischung oder Verbindung unserer Sachen mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Hersteller verwahrt unser Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt.
- (3) Soweit der Schätzwert unserer Sicherungsrechte den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, werden die überschießenden Sicherungsrechte frei. Deren Auswahl obliegt unserer Entscheidung.
- (4) Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
- (5) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 10 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

- (1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichten wir den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.
- (4) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

§ 11 Rechte Dritter, Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden.
- (2) Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- (4) Sofern gesetzlich keine längere Frist vorgesehen, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche 3 Jahre und beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstands.

(5) Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen, Werkzeuge, Muster, usw. verbleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc., im Folgenden zusammen „Schutzrechte“) vor. Nach Beendigung der Zusammenarbeit wird der Lieferant alle vorgenannten Unterlagen, Werkzeuge, Muster, usw., einschließlich aller angefertigter Duplikate, unaufgefordert an uns zurückzugeben.

(6) Erzeugnisse, die nach von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Konstruktionszeichnungen und ähnlichen Unternehmensunterlagen, Werkzeugen, Mustern und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Informationen angefertigt sind oder werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Wir behalten uns alle Rechte hieran vor. Möglicherweise daraus resultierende Schutzrechte sind vom Lieferanten bei den jeweiligen Erfindern in Anspruch zu nehmen und auf uns zu übertragen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Soweit mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen wurde, gelten die dortigen Bestimmungen. Ist keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung in Kraft, gelten allein die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche nicht offenkundigen Informationen, die er im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit uns erlangt hat, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle Informationen, die wir oder mit uns verbundene Unternehmen dem Lieferanten offenbaren oder die diesem zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, wie diese Informationen verkörpert sind oder übermittelt werden oder ob diese als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind.

(3) Vertrauliche Informationen umfassen auch Kopien, Zusammenfassungen, Ergebnisse und Analysen von Informationen, die auf vertraulichen Informationen beruhen, Informationen von oder über unsere Kunden, sowie die Informationen über die Existenz und den Inhalt der Diskussionen oder Verhandlungen zwischen uns und dem Lieferanten.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Lieferant beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Lieferanten bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der von uns übermittelten Informationen, entwickelt hat.

(5) Jede Veröffentlichung oder Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise die Zusammenarbeit beendet wurde.

§ 13 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen, Konfliktminerale

(1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet kostenlos zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(2) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenhandelsvorschriften zu erfüllen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschen oder einem sonstigen Recht unterliegt.

(3) Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, uns innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferanten-erklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen.

Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so erhalten wir vom Verkäufer Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich darüber zu informieren, sofern es sich bei den geschuldeten Leistungen um Software oder Technologien handelt oder diese in den Leistungen enthalten sind, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act, zu liefern. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns und den mit uns verbundenen Unternehmen die erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Rücktritt und Gesamthftung

(1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Lieferanten soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.

(3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

(5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

(6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt dieser § 14 entsprechend.

(7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken.

(9) Die Haftung des Lieferanten ist geregelt in den §§ 8, 10 und 11 sowie im Gesetz.

§ 15 Verhaltenskodex Lieferanten, Audits

(1) Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass dieser seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Der Lieferant wird alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen einhalten, insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist in der aktuell gültigen Fassung unter <https://www.micro-epsilon.de/download/legal/Verhaltenskodex-fuer-Lieferanten-de.pdf> abrufbar.

(2) Die Einhaltung der in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten niedergelegten Grundsätze wird der Lieferant auch bei seinen Lieferanten / Geschäftspartnern bestmöglich fördern und einfordern.

(3) Wir sind berechtigt, bei unserem Lieferanten Audits durchzuführen, insbesondere auch, um die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten sicherzustellen. Der Lieferant ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Audits sollen den üblichen Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht mehr als erforderlich stören und finden während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten, zu zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Terminen, statt.

(4) Für den Fall, dass der Lieferant gegen die vorstehenden Ziffern 1 bis 3 verstößt und diesen Verstoß (trotz Hinweises) nicht unverzüglich unterlässt, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Open Source Software

(1) Der Lieferant hat uns rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL, MIT, GNU). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Lieferant die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie uns alle Rechte einzuräumen und alle Informationen zu übermitteln, die wir zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigen.

(2) Der Lieferant informiert uns rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Lieferanten verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf unsere Produkte auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Lieferanten verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass unsere Produkte oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.

(3) Die Nutzung von Open Source Komponenten bedarf immer unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Weist uns der Lieferant nicht rechtzeitig darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten oder einem Copyleft-Effekt unterliegen, so sind wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

§ 17 Datenschutz

(1) Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und verarbeiten und speichern diese nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Sofern dies zu Zwecken der Geschäftsabwicklung erforderlich ist, sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten an Unternehmen der Micro-Epsilon Gruppe weiterzugeben. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

(2) Erhält der Lieferant zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung Zugang zu personenbezogenen Daten, sind alle geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), verbindlich zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der vom Lieferanten geschuldeten Leistungen und nur, wenn dies zwingend erforderlich ist, verarbeitet und gespeichert werden. Der Lieferant versichert, alle personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik zu schützen. Zudem hat der Lieferant seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften zu belehren. Auf Nachfrage hat uns der Lieferant dies nachzuweisen.

§ 18 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beweislastverteilung

(1) Leistungsort für unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für die Lieferung und unsere Zahlungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand für alle Klagen ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, seinen Sitz im Ausland hat oder nach Vertragsschluss dorthin verlegt. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.

(3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

(3) Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen; auch im Übrigen ist kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bezweckt.